



## OGH: Keine Forderung nach Übermaßaufklärung (1/2)

Ärzte Krone | Seite 8, 9 | 31. Juli 2017  
Auflage: 13.288 | Reichweite: 38.535

CMS



# OGH: Keine Forderung nach Überm

**WÜNSCHT EIN PATIENT** eine bestimmte Behandlung, dann muss er zwar über die Risiken aufgeklärt werden, aber nicht über Behandlungsalternativen.

Die beklagte Ärztin arbeitet ganzheitlich und wendet die Blutegeltherapie an. Die Patientin, die einen mediterranen Hauttyp mit starker Pigmentierungsneigung zeigt, hatte Besenreiser und deutlich sichtbare Krampfadern; bei ihr lag eine chronische Veneninsuffizienz an beiden Beinen vor. Sie hatte von den Blutegelbehandlungen erfahren und suchte für diese die Ärztin auf. Diese untersuchte die Patientin und erklärte ihr danach, dass die Krampfadern durch die Blutegeltherapie sicher nicht beseitigt werden können und sie auch nicht garantieren könne, dass die Besenreiser durch die Behandlung beseitigt oder gemindert würden; möglicherweise würden die Verfärbungen der Beine blasser. Weiters klärte die Ärztin die Patientin darüber auf, dass sich die Bissstellen entzünden können und es Fälle gibt, in denen Narben an den Bissstellen zurückbleiben. Auf Wunsch der Patientin wurden zwei Blutegelbehandlungen durchgeführt. Ein Behandlungsfehler oder eine bakterielle Verunreinigung der Blutegel fand nicht statt. Die Patientin rief am Tag nach der zweiten Behandlung bei der Ärztin an und teilte mit, dass eine Entzündung aufgetreten sei, dennoch erschien sie trotz Aufforderung nicht bei der Ärztin zur Nachbehandlung. Die Klägerin brachte Klage auf rund 11.000 Euro gegen die Ärztin ein, da sie an beiden Unterschenkelinnenseiten zahlreiche runde dunkelbraune, auch schwarzgraue bis 10-S-Stück große Flecken hatte und in diesen Herden die Hautoberfläche zum Teil Narbenveränderungen zeigte. Diese Hautveränderungen sind teilweise auf die Blutegelbisse und teilweise auf die chronische Veneninsuffizienz und die Neurodermi-

tis-Neigung der Klägerin zurückzuführen. Sowohl das Erstgericht als auch das Berufungsgericht wiesen das Klagebegehren ab.

### Rechtliche Beurteilung des OGH

Der OGH hat die Rechtsansicht der Unterinstanzen bestätigt und ausgeführt, dass die Aufklärung von Patienten durch den Arzt grundsätzlich drei Bereiche umfasst, nämlich die Erklärung der Krankheit (Diagnoseaufklärung), die Darlegung der therapeutischen Möglichkeiten und Alternativen (Behandlungsaufklärung) sowie die Erörterung der Risiken und Folgen (Risikoaufklärung). Für die Beurteilung, ob der Arzt den Patienten über die Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Behandlung ausreichend aufgeklärt hat, ist maßgeblich, dass der Patient in die Lage versetzt wird, die Tragweite seiner Entscheidung zu überschauen und zu beurteilen, ob eine Behandlung überhaupt unterbleiben kann.

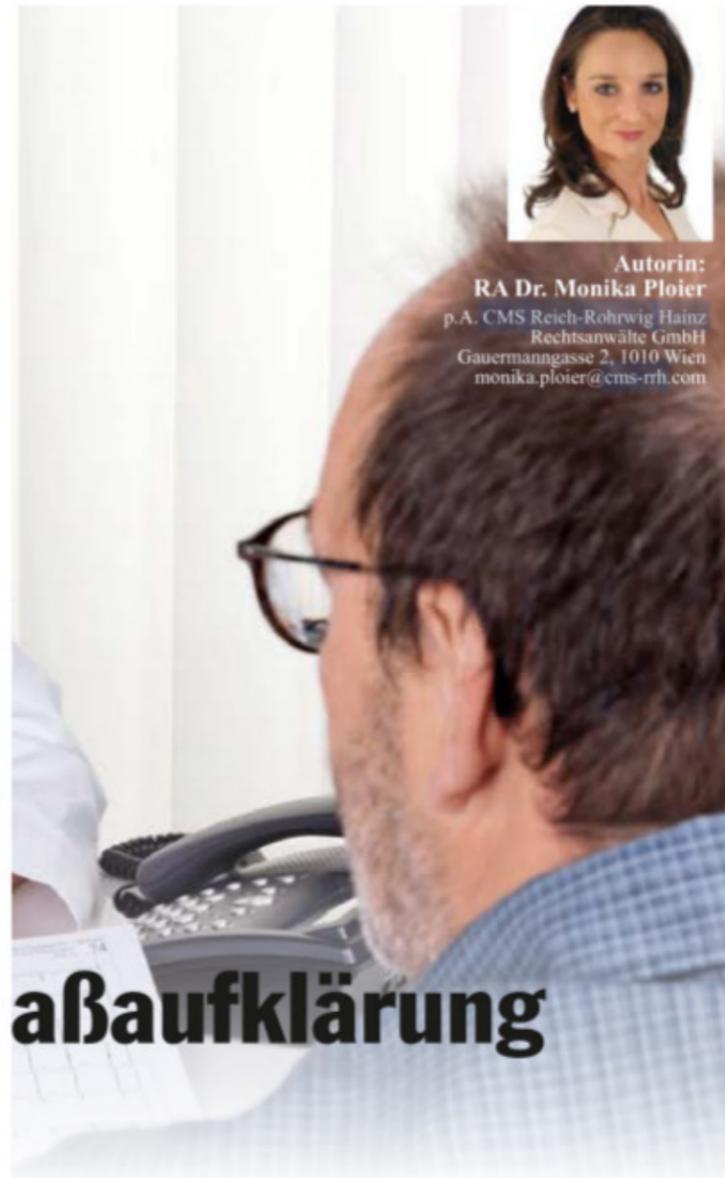
Aus dem Beweisverfahren hat sich ergeben, dass die von der Patientin gewünschte Blutegelbehandlung dann nicht durchzuführen gewesen wäre, wenn damit eine Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der Krampfadern bezweckt wurde. Dieser Umstand sowie auch die Information, dass die Ärztin der Patientin nicht garantieren konnte, dass die Besenreiser durch die Behandlung beseitigt oder gemindert werden, sondern allenfalls die Verfärbungen der Beine blasser werden können, teilte die Ärztin der Patientin ausdrücklich mit. Die Patientin wusste somit über



## OGH: Keine Forderung nach Übermaßaufklärung (2/2)

Ärzte Krone | Seite 8, 9 | 31. Juli 2017  
Auflage: 13.288 | Reichweite: 38.535

CMS



Autorin:  
**RA Dr. Monika Ploier**  
p.A. CMS Reich-Rohrwig Hainz  
Rechtsanwälte GmbH  
Gauermannasse 2, 1010 Wien  
monika.ploier@cms-rrh.com

# aßaufklärung

die geringen Erfolgsaussichten der von ihr gewünschten Behandlung mit Blutegeln Bescheid. Darüber hinaus erfordert die Behandlungsaufklärung im Allgemeinen auch eine Aufklärung über mögliche alternative Behandlungsmethoden. Der Arzt muss über mehrere zur Wahl stehende diagnostisch oder therapeutisch adäquate Verfahren informieren und die Vorteile und Nachteile mit dem Patienten abwägen, wenn jeweils unterschiedliche Risiken, eine verschieden starke Intensität des Eingriffes, differierende Folgen, insbesondere der Schmerzbelastung, oder verschieden hohe Erfolgsaussichten damit verbunden sind, damit der Patient eine echte Wahlmöglichkeit hat. Die Besonderheit dieses Falles liegt hier jedoch genau darin, dass die Patientin von vornherein ausdrücklich die von der beklagten Ärztin angebotene Blutegelbehandlung gewünscht hat. In diesem Fall muss der Arzt zwar im Rahmen der Behandlungsaufklärung die Erfolgsaussichten darlegen und darf keine kontraindizierte Behandlung vornehmen, wenn aber die geringen Erfolgsaussichten der gewünschten Behandlung klar aufgezeigt werden, dann muss die Ärztin aufgrund des ausdrücklichen Wunsches der Patientin über keine sonstigen möglichen Behandlungsmethoden aufklären.

Auch aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass der OGH keine Übermaßaufklärung einfordert – wenn ein Patient eine konkrete, in seinem Fall auch indizierte, Behandlung wünscht und ihm die mit dieser Behandlung verbundenen Risiken aufgezeigt werden, dann muss aufgrund des ausdrücklichen Patientenwunsches über keine Behandlungsalternativen aufgeklärt werden.